

Allgemeine Stromlieferbedingungen zum EinPreisTarif Strom/Auftrag Privatkunden

1. Art und Umfang der Lieferung

Die E WIE EINFACH Strom & Gas GmbH (nachfolgend „E WIE EINFACH“) liefert für die Versorgung der Eintarifabnahmestelle des Kunden Strom in Niederspannung (Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz). Die Nutzung von Heizstrom ist nicht gestattet. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von E WIE EINFACH gestattet.

2. Wirksamwerden des Stromlieferungsvertrags, Lieferbeginn

(1) Der Stromliefervertrag kommt – vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 – durch Annahmeerklärung von E WIE EINFACH (Bestätigungsschreiben) zustande, frühestens jedoch 14 Tage nach Eingang des Auftrags bei E WIE EINFACH, es sei denn, E WIE EINFACH lehnt den Auftrag innerhalb dieser Zeit gegenüber dem Kunden ab.

(2) Ein Vertrag kommt nicht zustande, wenn (a) der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt, (b) der tatsächliche Vorjahresverbrauch oder der durchschnittliche geschätzte Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt, (c) eine Belieferung nur über die Netze ausländischer Netzbetreiber möglich ist, (d) der Kunde einen Wandler, einen Doppeltarifzähler oder einen Prepaid- oder Münzzähler nutzt oder (e) im Auftrag ein Wunschtermin für den Lieferbeginn angegeben wurde, der später als vier Monate ab Auftragserteilung liegt.

(3) Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragserteilung, und setzt die Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und die Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber E WIE EINFACH voraus. Die Belieferung erfolgt zu einem im Auftrag angegebenen Wunschtermin, sofern ein Wechsel zu diesem Termin rechtlich und technisch möglich ist, insbesondere sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(4) Im Fall eines Neueinzugs wird E WIE EINFACH die Stromlieferung an den Kunden ab dem Einzugsstag aufnehmen, wenn die Auftragserteilung E WIE EINFACH oder, sofern der Kunde den Stromliefervertrag über einen Vertriebspartner abgeschlossen hat, ihrem Vertriebspartner spätestens zum Ende des Vormonats des Einzugsstags vorliegt und die Aufnahme der Stromlieferung rechtlich und technisch möglich ist, insbesondere sofern die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind.

(5) Sofern der Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Auftragserteilung beliefert werden kann, haben E WIE EINFACH und der Kunde die Möglichkeit, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Für E WIE EINFACH ist die Kündigung nach Satz 1 ausgeschlossen, wenn E WIE EINFACH die Verzögerung der Belieferung zu vertreten hat.

(6) Tritt eine der in Abs. 2 (a) bis (d) genannten Bedingungen während der Vertragslaufzeit ein, steht E WIE EINFACH ein Recht zur außerordentlichen Kündigung in Textform zu, es sei denn, dass E WIE EINFACH den Eintritt der Bedingung zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn der Kunde den Strom als Heizstrom nutzt. Hinsichtlich der Bedingung in Abs. 2 (b) steht E WIE EINFACH ein Recht zur außerordentlichen Kündigung in Textform zu, wenn der dort genannte Jahresverbrauchwert überschritten wird. Bereits vom Kunden gezahlte Entgelte für den Zeitraum der Nichtbelieferung sind von E WIE EINFACH unverzüglich zu erstatten.

(7) Macht der Kunde im Auftragsformular unrichtige Angaben, ist E WIE EINFACH berechtigt, dem Kunden die ihr dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere erhöhte Netznutzungsentgelte und Messpreise bei Doppeltarifzählern oder bei Nutzung eines Wandlers, in Rechnung zu stellen.

3. Vertragsänderung durch E WIE EINFACH, Widerspruchsrecht

(1) E WIE EINFACH ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern. Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn), ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird E WIE EINFACH den Kunden besonders hinweisen. Widerspricht der Kunde der Vertragsänderung, wird E WIE EINFACH dem Stromliefervertrag die Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zugrunde legen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Änderung des Strompreises, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

4. Laufzeit, ordentliche Kündigung des Stromlieferungsvertrags

(1) Dieser Stromliefervertrag hat ab dem dem Kunden mitgeteilten Lieferbeginn eine Laufzeit von einem Jahr.

(2) Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

(3) Die Kündigung dieses Stromlieferungsvertrags hat mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform zu erfolgen.

5. Kündigung aus wichtigem Grund

Dieser Stromliefervertrag kann aus wichtigem Grund nach Maßgabe des § 314 BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

6. Umzug des Kunden

Bei einem Umzug des Kunden sind der Umzug sowie die neue Anschrift E WIE EINFACH mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin in Textform anzuzeigen. Sofern der Umzug entsprechend dieser Frist E WIE EINFACH mitgeteilt wurde, endet der Stromliefervertrag automatisch.

7. Zählerstand

E WIE EINFACH erhält zum Lieferbeginn vom Netzbetreiber den Anfangszählerstand, der Basis der ersten Verbrauchsabrechnung ist.

8. Lieferantenwechsel

E WIE EINFACH wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich und zügig erbringen.

9. Preismodell und Preis Anpassung

(1) Der Kunde zahlt im EinPreisTarif Strom nur einen Arbeitspreis. Einen Grundpreis hat der Kunde nicht zu entrichten. Der im Stromliefervertrag vereinbarte Arbeitspreis gilt – gerechnet ab Lieferbeginn – für die Laufzeit von einem Jahr als fest vereinbart (Preisgarantie). Preisänderungen können nur zum Ende der jeweiligen Preisgarantie erfolgen und richten sich nach Abs. 2. Erfolgt keine Preisänderung zum Ende der jeweiligen Preisgarantie, so ist E WIE EINFACH für jeweils ein weiteres Jahr an den Arbeitspreis gebunden, sofern weder der Kunde noch E WIE EINFACH von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht gemäß Ziff. 4 Gebrauch machen.

(2) Für Änderungen des Strompreises gelten § 5 Abs. 2 und 3 der StromGVV entsprechend, auf die in Punkt 7 des Auftrags Bezug genommen wird und die dem Kunden bei Auftragserteilung vorgelegen hat. Dies bedeutet:

Preis Anpassungen werden nur im Rahmen des billigen Ermessens im Sinne von § 315 BGB durchgeführt, wobei E WIE EINFACH verpflichtet ist, in Ausübung des Ermessens sowohl bei Preiserhöhungen als auch bei Preissenkungen die gleichen sachlichen und zeitlichen Maßstäbe anzuwenden. Die jeweilige Preis Anpassung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen im Voraus brieflich mitgeteilt, wobei Textform ausreicht, und dann zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. Dem Kunden steht im Fall einer Preis Anpassung das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende jenes Monats in Textform zu kündigen, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preis Anpassung vorangeht. E WIE EINFACH wird den Kunden im Fall einer Preis Anpassung auf dieses Kündigungsrecht besonders in Textform hinweisen. Preis Anpassungen werden nicht wirksam, sofern der Kunde bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung gegenüber E WIE EINFACH nachweist.

(3) Die jeweils vereinbarten Preise enthalten u. a. die Entgelte für die Stromlieferung, Netz-

entgelte (inkl. Entgelten für den Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie jährliche Abrechnung), gesetzliche Steuern und Abgaben, insbes. Konzessionsabgaben und Stromsteuer, sowie Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

10. Abrechnung, Rechnungsstellung, Abschlagszahlungen, Zahlungswesen

(1) E WIE EINFACH wird den Stromverbrauch in der Regel einmal pro Jahr abrechnen. E WIE EINFACH legt der Jahresverbrauchsabrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber bzw. vom Kunden, der Endabrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde. Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten mit den Nettpreisen multipliziert und anschließend die Umsatzsteuer hinzugegerechnet. Dabei kann es im Vergleich zur Abrechnung auf Basis der Bruttopreise zu Rundungsdifferenzen kommen.

(2) Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde Abschlagszahlungen, die für das erste Abrechnungsjahr auf Basis des vom Kunden oder vom jeweiligen Netzbetreiber angegebenen Stromverbrauchs ermittelt werden. In den Folgejahren wird auf Basis des sich aus der letzten Abrechnung ergebenden Stromverbrauchs der für die folgende Abrechnungsperiode zu erwartende Stromverbrauch ermittelt und mit den dann gültigen Preisen bewertet. Die Abschlagszahlungen werden auf die jährliche Abrechnung angerechnet und erfolgen i. d. R. monatlich. Die Höhe und der Fälligkeitszeitpunkt der Abschlagszahlungen werden dem Kunden mit dem Begrüßungsschreiben bzw. der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt. Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, so ist der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung per Überweisung oder Dauerauftrag zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten.

(3) Der Kunde hat innerhalb eines Abrechnungsjahres die Möglichkeit, mehrmals eine Zwischenabrechnung zusätzlich zur Jahresverbrauchsabrechnung zu erhalten. Jede auf Wunsch des Kunden erstellte Zwischenabrechnung wird von E WIE EINFACH mit 20,00 Euro berechnet.

11. Zahlungsverzug und Rücklastschrift

(1) Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des von E WIE EINFACH angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug entstehenden Kosten hat der Kunde E WIE EINFACH in folgender Höhe zu erstatten:

a) Für jede erforderliche Mahnung zur Deckung der Kosten eine umsatzsteuerfreie Kostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro.

b) Für jeden vom Kunden zu vertretenden Bankrückläufer wird zzgl. zu den jeweils anfallenden Bankgebühren zur teilweisen Deckung des E WIE EINFACH entstandenen Aufwands eine umsatzsteuerfreie Kostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Dem Kunden bleibt jeweils der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(2) Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist.

12. Haftung

(1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haftet E WIE EINFACH nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. E WIE EINFACH weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch gem. § 6 Abs. 3 S. 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden kann.

(2) Unbeschadet Ziff. 12.1 haftet E WIE EINFACH nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet E WIE EINFACH für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. E WIE EINFACH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von E WIE EINFACH ausgeschlossen.

(3) Die Haftungsregelung nach Ziff. 12.2 gilt gleichermaßen für Personen, für die E WIE EINFACH einzustehen hat.

13. Schlussbestimmungen

(1) E WIE EINFACH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. (2) Die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen von E WIE EINFACH im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Stromlieferungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung/Aufhebung dieser Textformklausel.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Stromlieferungsvertrags nicht berührt.

14. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von E WIE EINFACH und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an E WIE EINFACH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) handelt. E WIE EINFACH kann zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunftsteilen einholen und personenbezogene Daten des Kunden gemäß § 28a Bundesdatenschutzgesetz an diese weitergeben.

Sollte der Kunde seinen Stromliefervertrag online abgeschlossen haben, gelten folgende Regelungen: Die an den Kunden gesendete E-Mail (unverschlüsselt) zur Bestätigung der bei E WIE EINFACH gespeicherten Auftragsdaten enthält zum Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden die BLZ, Konto- und Telefonnummer nur verkürzt.

Stand: 20.04.2010